

Lippstädter Turnverein 1848 e. V.

SATZUNG



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Lippstädter Turnverein 1848 e. V.**
Kurzform: LTV Lippstadt, Emblem: LTV 1848
Die Vereinsfarbe ist blau in Verbindung mit weiß.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lippstadt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lippstadt unter der Nummer 222 eintragen.
3. Er ist Mitglied des Kreisportbundes sowie der einzelnen Landes- und Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Die Mitglieder sind deren Satzungen und Ordnungen unterworfen. Die Mitglieder werden gemäß ihrer betriebenen Sportart bei den für sie zuständigen Fachverbänden gemeldet. Über Sonderfälle entscheidet das Präsidium.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung des Sports,
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege insbesondere des Rehabilitations- und Präventionssports,
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht insbesondere durch:

- die Förderung und Ausübung des Sports in seiner Vielfältigkeit zur Steigerung der Lebensfreude und Gesundheit der Mitglieder aller Altersstufen,
- die Ausübung von Freizeit-, Breiten-, Gesundheits- und Leistungssport unter Leitung ausgebildeter Fachkräfte,
- die Förderung und Durchführung des Rehabilitations- und Präventionssports,

- die Durchführung von Freizeiten und Ferienfreizeiten insbesondere für Jugendliche, Familien, Senioren und Migranten
 - die Pflege der Freundschaft innerhalb des Vereins sowie in Begegnungen mit in- und ausländischen Sportlern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stadt Lippstadt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Kurzzeitmitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu dem Vereinszweck bekennt. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Arbeit des Vereins durch Geld- und Sachspenden unterstützt.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder/ Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
5. Kurzzeitmitglieder
 - a. Der Erwerb einer von vornherein befristeten Mitgliedschaft im Verein ist für einen bestimmten Zeitraum möglich.
 - b. Die Höhe des Beitrags, die Zahlungsmodalitäten sowie der Zeitraum für diese Kurzzeitmitgliedschaft ergeben sich aus der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt aus dem Verein oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Die Stellungnahme ist innerhalb von 2 Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Präsidenten einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Ein weiteres Rechtsmittel gegen den Ausschluss besteht nicht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Diese setzen sich aus allgemeinen und etwaigen Abteilungsbeiträgen (Zusatzbeiträgen) zusammen.
2. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben). In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 200 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
3. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Die Beiträge werden jährlich oder halbjährlich im Voraus im Lastschriftverfahren auf der Grundlage einer von jedem Mitglied zu erteilenden Einzugsermächtigung eingezogen. Sollte das entsprechende Verfahren nicht durchgeführt werden können, gehen die entstehenden Kosten zu Lasten des Mitglieds.
6. Im Ausnahmefall kann der geschäftsführende Vorstand auf begründeten Antrag hin nach freiem Ermessen auch die jährliche Beitragszahlung im Voraus durch Rechnungsstellung zulassen.
7. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so ist der Mitgliedsbeitrag nicht rückzahlbar.
8. Weitere Einzelheiten können in einer Beitragsordnung geregelt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder und des Vereins

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder dürfen bei Versammlungen ihr Stimmrecht nutzen und Vereinsämter übernehmen.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht im Rahmen ihrer Betätigung im Verein, in den Sporthallen, auf Sportplätzen die vom Vorstand und von der Stadt Lippstadt erlassenen Sporthallen- und Hausordnungen zu beachten und das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
4. Der Verein übernimmt für Diebstähle jeglicher Art keine Haftung.
5. Die Mitglieder des Vereins sind bei der Sporthilfe e. V., dessen Versicherungsbedingungen der Verein anerkennt, gegen Sportunfälle (Folgeschäden) versichert. Für darüber hinausgehende Ansprüche besteht seitens des Vereins Haftungsausschluss.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Ehrenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist von jedem Mitglied höchstpersönlich auszuüben und kann nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans, Feststellung der Jahresrechnung, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands;
 - b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über die Finanzordnung, insbesondere Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsidenten;

§ 8.1 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie muss drei Wochen vorher den Mitgliedern durch die Tagespresse „Der Patriot“ bekanntgegeben werden. Eine weitere Bekanntmachung erfolgt jeweils mit der Versendung der Mitgliedsausweise. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese Anträge hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung in Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 8.2 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Präsidenten oder dem Hauptkassenwart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Dritten übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert **oder** wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt (siehe auch § 18 Auflösung des Vereins).

§ 9 Präsidium

Das Präsidium arbeitet als:

1. Geschäftsführender Vorstand

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben solange im Amt, bis ein neues gewählt ist. Die Wahl erfolgt in folgendem Rhythmus:

Erstes Jahr

Präsident, 1. Stellvertreter, Hauptgeschäftsführer/in, Hauptsportwart/in

Zweites Jahr

2. Stellvertreter, Hauptkassenwart/in, Hauptpressewart/in

Sollte während der laufenden Wahlperiode ein Mitglied ausscheiden, kann diese Funktion von den durch die verbliebenen Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein Vereinsmitglied kommissarisch besetzt werden.

2. Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand bestehend aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand
- b. den Abteilungsleiterinnen/n
- c. der/dem Leiter/in Seniorenausschuss
- d. der/dem Jugendwart/in
- e. der/dem/den Ehrenpräsident/in/en

§ 9.1 Geschäftsführender Vorstand (GV)

1. Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem/der Präsidenten/in, den beiden stellv. Präsidenten/innen und dem/der Hauptkassenwart/in. Dem erweiterten GV gehören dazu noch der/die Hauptgeschäftsführer/in, der/die Hauptsportwart/in und der/die Hauptpressewart/in an. Alle Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein und dem Verein als Mitglied angehören.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Präsidenten/in oder durch je zwei der genannten drei weiteren Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB gemeinsam bei seiner Abwesenheit vertreten. Zur Aufnahme von Krediten jeder Art und von Grundstücksgeschäften ist grundsätzlich die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 9.2 Sitzungen und Beschlüsse des GV

1. Der Vorstand beschließt Vereinsangelegenheiten in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellv. Präsidenten einberufen werden. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden.
2. Der GV ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des stellv. Präsidenten.
3. Der GV kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 9.3 Zuständigkeit des GV

1. Der GV ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der GV hat die laufenden Geschäfte zu führen,
insbesondere auch
 - a. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. die Erstellung des Jahresberichts des vergangenen Jahres;
 - c. die Vorbereitung des Haushaltsplans des laufenden Jahres; vor Genehmigung des Haushaltsplanes dürfen nur die unumgänglich notwendigen Ausgaben geleistet werden;
 - d. die Vertretung des Vereins;
 - e. die Präsentation des Vereins;
 - f. die Durchführung von Vereins- und Verbandsehrungen.
2. Der GV kann für vereinsinterne Veranstaltungen jeweils einen Ausschuss bestellen. Diesem muss mindestens ein Mitglied des GV angehören. Nach dem Ereignis bzw. der Veranstaltung hat der Ausschuss einen schriftlichen Bericht zur Vorlage in der nächsten Mitgliederversammlung zu fertigen.

§ 9.4 Tätigkeit des Vorstands und weitere Zuständigkeiten

1. Alle Vorstands- und Abteilungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können zusätzliche Vorstandsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig
3. Zur Erledigung der Arbeiten im Gesundheitssport (Behindertensportverband/ Abrechnungen mit den Krankenkassen/Aus- und Fortbildung etc.), ist der GV auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen Rechnung an Dritte vergeben.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon sowie Kopier- und Druckkosten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Kalenderjahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Gewährung der „Ehrenamtspauschale nach § 3 (Nr. 26a) Einkommensteuergesetz (EStG)“ zusätzlich zur Übungsleiter-

pauschale einmal jährlich möglich, sofern unterschiedliche Tätigkeiten ausgeübt und abgegolten werden. Gesetzliche Vorschriften sind zu beachten.

Über den ehrenamtlich tätigen Personenkreis, der die Pauschale erhalten soll, entscheidet der Gesamtvorstand.

7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert werden kann.

§ 10 Abteilungen

1. Für die im LTV angebotenen Sportarten unterhält der Verein eine unbestimmte Zahl rechtlich nicht selbstständiger Abteilungen, welche nur im Namen des Gesamtvereins auftreten können.
2. Abteilungen dürfen nur durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet bzw. aufgelöst werden. Eine Auflösung erfolgt nur, wenn bei einer Abt.-Mitgliederversammlung drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmt.
Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt etwa vorhandenes Abteilungs- Vermögen beim LTV.
3. Die Abteilungen wählen eigene Vorstände. Die Gliederung kann nach Bedarf ergänzt oder verringert werden:
Abteilungsleiter/in, stellv. Abt.-Leiter/in, Abt.-Kassenwart/in (oder als Abt.-Team, wobei der Erstgenannte, nach BGB § 30 ermächtigt wird), Abt.-Geschäftsführer/in, Abt.-Jugendwart/in, Abt.-Pressewart/in etc.
4. Als besondere Vertreter - lt. § 30 BGB - wird der/die Abteilungsleiter/in ermächtigt. Er/Sie führt die laufenden Abteilungsgeschäfte und ist für den reibungslosen Ablauf des Spiel- oder Übungsbetriebes verantwortlich. Ausgenommen von dieser Regelung sind alle erforderlichen Vertragsabschlüsse mit Dritten. Verträge sind nur mit der zusätzlichen Unterschrift des Vorstandes im Sinne § 26 BGB gültig.
5. Der Abteilungsvorstand wird - mit Ausnahme des Jugendwartes - von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Abteilungsbeschlüsse dürfen nicht im Widerspruch zu § 2 oder zu Beschlüssen der Vereinsorgane stehen.
6. Abteilungen können sich Ordnungen geben. Diese erhalten ihre Rechtswirksamkeit, sobald sie vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt sind.
7. Gegen Mitglieder/Kursusteilnehmer, die während des Übungs- oder Wettkampfbetriebes durch ihr grob unsportliches Verhalten auffallen oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, kann vom/von (der) eingesetzten Abteilungsleiter-, Übungsleiter-/ Trainer/in ein begrenztes, sofort wirksam werdendes Verbot der Teilnahme bis zu vier Wochen ausgesprochen werden. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll/Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Leiter der Versammlung gegenzuzeichnen ist.

§ 12 Haftungsausschluss

Die Haftung der Mitglieder des Vorstands gegenüber dem Verein für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlungen des Gesamtvereins und der Abteilungen wählen aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer, deren Amtszeit sich überschneidet.
2. Die Kassenprüfer dürfen keinem Organ angehören.
3. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Kassenprüfung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch einem Vertreter der steuerberatenden Berufe übertragen werden.

§ 14 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie besteht aus den jugendlichen Mitgliedern aller LTV-Abteilungen.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich entsprechend der Jugendordnung des LTV selbstständig.

§ 15 Ehrenrat

1. Zur Schlichtung von Streitfällen wird ein Ehrenrat gebildet. Er besteht aus drei verdienten, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Der Ehrenrat ist unabhängig; er unterliegt keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Ordnungen.
2. Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Gesamtvorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Ordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a. Geschäftsordnung;
 - b. Finanzordnung;
 - c. Beitragsordnung;
 - d. Wahlordnung;
 - e. Jugendordnung;
 - f. Ehrenordnung;
 - g. Sportstättenordnung

5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Ordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Die mit dem Beitritt eines Mitglieds aufgenommenen Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
4. Beim Austritt aus dem Verein werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Wirksamwerden des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a) es der Gesamtvorstand einstimmig beschlossen hat **oder**
 - b) sie von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.03.2009 vorgelesen, beraten und beschlossen. Alle bisherigen Satzungen und deren Ergänzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

a. Präsident/in

gez. Manfred Freudenberg

b. stellv. Präsident/in

gez. Gabi Schütte-Holthaus

c. stellv. Präsident/in

gez. Heidi Döhler

d. Hauptkassenwart/in

gez. Stephan Blazejewicz

Amtsgericht
VR 222

Lippstadt, den _____

Die Satzungsänderung ist am _____ in das Vereinsregister

Nr. 222 unter lfd. Nr. _____ eingetragen worden.

Auf Anordnung